

# Gemeinde Schonstett



## Friedhofsgebührensatzung

vom 13.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenart	3
§ 2	Gebührenpflichtiger	3
§ 3	Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr	3/4
§ 4	Grabnutzungsgebühr	4
§ 5	Bestattungsgebühren	4
§ 6	Sonstige Gebühren	4
§ 7	Inkrafttreten	5

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schonstett**

vom 13.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schonstett folgende Satzung:

### **§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenart**

(1) Die Gemeinde Schonstett erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Schonstett gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 2 – Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 - Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 - Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	<b>60,00 €</b> ,
b) eine Doppelgrabstätte	<b>86,00 €</b> ,
c) eine Urnenerdgrabstätte (groß)	<b>50,00 €</b> ,
d) eine Urnenerdgrabstätte (mittel)	<b>48,00 €</b> ,
e) eine Urnenerdgrabstätte (klein)	<b>44,00 €</b> .

(2) Eine Verlängerung und eine Reservierung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 - Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag	<b>170,00 €</b> .
---	-------------------

#### **§ 6 – Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt	<b>40,00 €</b> .
(2) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung beträgt	<b>80,00 €</b> .
(3) Die Gebühr für die Umschreibung/Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt	<b>20,00 €</b> .
(4) Die Gebühr für die Reservierung eines Grabplatzes beträgt	<b>20,00 €</b> .
(5) Die Gebühr für sonstige Genehmigungen gemäß Friedhofssatzung beträgt	<b>20,00 €</b> .

**§ 7 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schonstett vom 10.02.2009 außer Kraft.

**GEMEINDE SCHONSTETT**

Schonstett, den 13.03.2024



Dirnecker  
1. Bürgermeister



## I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Schonstett vom **13.03.2024** mit **10/0** Stimmen beschlossen.

## II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am **18.03.2024** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung Schonstett zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Schonstett hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **18.03.2024** angeheftet und am **03.04.2024** wieder entfernt. Im gleichen Zeitraum wurde der Anschlag auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## **GEMEINDE SCHONSTETT**

Schonstett, den 03.04.2024



Dirnecker  
1. Bürgermeister

